

Synopsis

Überarbeitung Entwurf des Entwurfs der Rechnungsprüfungsordnung durch die Arbeitsgruppe RPO

(Stand 03.09.2021)

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbeurteilung/ geändert am
§ 1 Ziele der Rechnungsprüfung				
<p>(1) Die Rechnungsprüfung ist ein unabhängiges gemeindliches Amt der öffentlichen Finanzkontrolle. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet, überparteilich und unparteiisch.</p> <p>(2) Ziele der Prüfungen und Beratungen sind, - die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu fördern und - die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat und die Verwaltung der Stadt Bremerhaven in ihren Aufgaben und Zuständigkeitsbereichen zu unterstützen, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Überwachungsverpflichtungen.</p> <p>(3) Die Prüfungen und Beratungen erfolgen chancen-, nutzen- und risikoorientiert.</p> <p>(4) Die Beratung darf die unabhängige Prüfung eines Vorgangs nicht behindern.</p> <p>(5) Durch die Rechnungsprüfung bleibt die Verantwortlichkeit für die Dienst- und Fachaufsicht unberührt, d.h. alle Entscheidungsträger/ Vorgesetzten können sich durch Hinweis auf die Rechnungsprüfung</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geeint am
und ihre Prüfungsergebnisse nicht ihrer Verantwortung entziehen.				
§ 2 Aufgaben der Rechnungsprüfung				
<p>(1) Die Prüfungen erstrecken sich auf alle Zuständigkeitsbereiche der Stadt Bremerhaven. Beratungen erfolgen auf Anforderung der Verwaltung sowie der Wirtschafts- und Eigenbetriebe und der Anstalten öffentlichen Rechts der Stadt Bremerhaven im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Verwaltungshandelns auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit, 2. die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bremerhaven und der Jahresrechnungen/ Jahresabschlüsse ihrer Sondervermögen, 3. die Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens, 4. die Prüfung von finanzwirksamen Maßnahmen und Vergaben, 5. die Beratung bei Führungs- und Überwachungsprozesse, des Risikomanagements, der Geschäftsprozesse und der internen Kontrollsysteme, sofern dies nicht durch die Innenrevision erfolgt. 	x		<p>(1) Die Prüfungen und Beratungen erstrecken sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Stadt Bremerhaven.</p> <p>Beratungen erfolgen auf Anforderung der Verwaltung sowie der Wirtschafts- und Eigenbetriebe und der Anstalten öffentlichen Rechts der Stadt Bremerhaven im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Verwaltungshandelns auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit, 2. die Prüfung der Jahresrechnung Haushalts- und Vermögensrechnung der Stadt Bremerhaven und der Jahresrechnungen/ bzw. Jahresabschlüsse ihrer Sondervermögen, 3. die Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens, 4. die Prüfung von finanzwirksamen Maßnahmen und Vergaben, 5. die Beratung bei Prüfung der Führungs- und Überwachungsprozesse, des Risikomanagements, der Geschäftsprozesse und der internen Kontrollsysteme sofern dies nicht durch die Innenrevision erfolgt. 	<p>03.09.21 Weitere Abstimmung erforderlich</p> <p>Formulierung § 67 Stadtverfassung, 03.09.21</p>

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>6. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts,</p> <p>7. die Prüfung der Wirtschaftsführung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, Sondervermögen und anderer Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags,</p> <p>8. die Wahrnehmung der Prüfungsrechte, die sich die Gemeinde bei der Gewährung von Darlehen, bei Zuschüssen und Beihilfen und in sonstigen Fällen hat einräumen lassen,</p> <p>9. Die Beratung der Stadtverordnetenversammlung.</p>			<p>6. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts,</p> <p>7. die Prüfung der Wirtschaftsführung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, Sondervermögen und anderer Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags,</p> <p>8. die Wahrnehmung der Prüfungsrechte, die sich die Gemeinde bei der Gewährung von Darlehen, bei Zuschüssen und Beihilfen und in sonstigen Fällen hat einräumen lassen,</p> <p>9. die Beratung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats sowie der übrigen Verwaltung, der Wirtschafts- und Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts der Seestadt Bremerhaven.</p> <p>10. die Prüfung von Buchungsbelegen vor Ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visa-Kontrolle)</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven kann nach pflichtgemäßem Ermessen den Umfang der Visa-Kontrolle in sachlicher, wertmäßiger und zeitlicher Hinsicht festlegen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die von der Festlegung betroffenen Stellen sind unverzüglich zu unterrichten</p> <p><u>Anmerkung Amt 14: Vergaben sollten auch in der Visa aufgenommen werden können.</u></p>	<p>03.09.21</p> <p>Formulierungsvorschlag Amt 30, auf Wunsch von Amt 14</p> <p>03.09.21</p> <p>Abstimmung erforderlich</p>

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geeint am
<p>(3) Prüfungen für Dritte können nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung durchgeführt werden.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Aktivitäten interner und externer Stellen, die Prüfungs- und Beratungsleistungen erbringen von der geprüften Stelle zu informieren, damit eine angemessene Abdeckung erzielt und Doppelarbeiten vermieden werden.</p>			<p>(3) Prüfungen für Dritte können nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung durchgeführt werden.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Aktivitäten interner und externer Stellen, die Prüfungs- und Beratungsleistungen erbringen von der geprüften Stelle zu informieren, damit eine angemessene Abdeckung erzielt und Doppelarbeiten vermieden werden.</p> <p>(5). Stehen der ordnungsmäßigen Prüfung Hindernisse oder Schwierigkeiten entgegen, ist dies zunächst dem zuständigen Magistratsmitglied mitzuteilen; bestehen die Behinderungen weiter, sind der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss und der Oberbürgermeister zu unterrichten</p>	
§ 3 Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes und rechtliche Stellung				
<p>(1) Zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung (§§ 1 und 2) richtet die Stadt Bremerhaven ein Rechnungsprüfungsamt ein. Dieses ist personell und sachlich so auszustatten, dass es seine Aufgaben sachgerecht und umfassend erfüllen kann.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei seinen Prüfungen und Beratungen unabhängig und keinen fachlichen Weisungen unterworfen. Dennoch erteilte Weisungen sind nichtig.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat ein uneingeschränktes aktives und passives</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>Informationsrecht, soweit die Informationen für die Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind. Hierzu dürfen personenbezogene Daten nur im jeweils erforderlichen Umfang an das Rechnungsprüfungsamt übersandt werden.</p> <p>(4) Die Leiterin/ der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und dem jeweils zuständigen Magistratsmitglied ein mündliches und schriftliches Vortragsrecht.</p> <p>(5) Die Leiterin/ der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und aller Ausschüsse teilzunehmen. In den Sitzungen der Ausschüsse hat der Leiter / die Leiterin ein Rederecht.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden städtischen und nichtstädtischen Stellen unmittelbar. Schriftverkehr von besonderer Bedeutung wird über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und das jeweils zuständige Magistratsmitglied geleitet bzw. ihm zur Kenntnis gegeben.</p> <p>(7) 1. Ausschließlich Schriftverkehr und Anfragen, die erforderlich sind, um im Rahmen eines bestimmten Prüfungsauftrages Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen, können durch das Rechnungsprüfungsamt direkt bei der überörtlichen Prüfung oder der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>2. Im Rahmen seiner Tätigkeiten und Aufgaben kann sich das Rechnungsprüfungsamt an die überörtliche Prüfung und an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses dem zustimmen.</p> <p>(8) Das Rechnungsprüfungsamt hat keinerlei Anweisungsrechte, auch nicht gegenüber den geprüften Organisationseinheiten.</p> <p>(9) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss rechenschaftspflichtig.</p> <p>(10) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes regelt durch Dienstanweisung das nähere Verfahren zur Durchführung der Rechnungsprüfungsordnung. Die Dienstanweisung wird vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss genehmigt.</p>				
<p>§ 4 Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p>			<p>Überschrift sollte neu gefasst werden</p> <p>Begrifflichkeiten sind noch zu klären</p>	
<p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Beschäftigten.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Leitung gegen deren Willen nur mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl abberufen. Voraussetzung ist, dass die Leitung ihre Aufgaben nicht</p>	X		<p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Bediensteten.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Leitung gegen deren Willen nur mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl abberufen. Die Abberufung der Leitung gegen deren Willen kann nur auf Vorschlag</p>	03.09.21

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>ordnungsgemäß erfüllt. Die Abberufung der Leitung gegen deren Willen bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.</p> <p>(</p> <p>3) Prüferinnen und Prüfer müssen über die erforderlichen Fach- und Sozialkompetenzen verfügen. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes schlägt Prüferinnen und Prüfer vor. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss.</p>	X		<p>der Stadtverordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Leitung ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Abberufung der Leitung gegen deren Willen bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Prüferinnen und Prüfer müssen über die erforderlichen Fach- und Sozialkompetenzen verfügen. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes schlägt Prüferinnen und Prüfer vor. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.</p>	Siehe S. 21 der Stellungnahme Amt 30 vom 30.03.2021/ 19.07.2021
<p>(4) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht Mitglied des Magistrats sein. Sie dürfen mit dem Stadtverordnetenvorsteher, mit den Mitgliedern des Magistrats oder mit dem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter weder bis zum dritten Grade verwandt, noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.</p>	X		<p>(4) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht Mitglied des Magistrats sein. Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes dürfen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher, mit den Mitgliedern des Magistrats oder mit der Kassenverwalter Kassenleitung weder bis zum dritten Grade verwandt, noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.</p>	
<p>(5) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen weder Zahlungen anordnen noch ausführen noch an der Verwaltung der Kassen und an Buchführungen beteiligt werden. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtschaftung der dem Rechnungsprüfungsamt zu seinen eigenen</p>			<p>(5) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes dürfen weder Zahlungen anordnen noch ausführen noch an der Verwaltung der Kassen und an Buchführungen beteiligt werden. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtschaftung der dem Rechnungsprüfungsamt zu</p>	<p>Umfassende Formulierung/19.07.2021</p> <p>Unvereinbar mit § 72 Abs.4 VerfBrhv/</p>

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>Bedürfnissen im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss überwacht die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung durch das Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>(6) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Stadtverwaltung oder in einer Organisationseinheit im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen sich nicht an einer Prüfung beteiligen, wenn sie am Prüfungsgegenstand mitgewirkt haben oder die Unabhängigkeit aus anderen Gründen gefährdet erscheint.</p>			<p>seinen eigenen Bedürfnissen im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss überwacht die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung durch das Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>(6) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Stadtverwaltung oder in einer Organisationseinheit im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Stadt nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar ist. Sie dürfen sich nicht an einer Prüfung beteiligen, wenn sie am Prüfungsgegenstand mitgewirkt haben oder die Unabhängigkeit aus anderen Gründen gefährdet erscheint.</p>	<p>19.07.2021</p> <p>siehe § 72 Abs. 2 VerfBrhv/ 19.07.2021</p>
§ 5 Verfassungs- und Geschäftsausschuss				
<p>(1) Für die Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes ist der Verfassungs- und Geschäftsausschuss der Stadtverordnetenversammlung zuständig.</p> <p>(2) Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss berät die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung und/oder dem Magistrat entsprechende Maßnahmen.</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>(3) Die Sitzung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt auf Wunsch des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses diesen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausschusssitzungen.</p>				
§ 6 Organisation des Rechnungsprüfungsamtes				
<p>(1) Die Leiterin/ der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung, insbesondere legt sie/ er</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfungsplanung, - Gegenstand, Umfang und Reihenfolge der Prüfungsaufträge sowie - die Art der Prüfungsdurchführung, - die Regeln für die Dokumentation sowie - die Regeln für die Qualitätssicherung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. <p>(2) Die Leiterin/ der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihr/ ihm obliegenden</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geeint am
<p>Aufgaben verantwortlich; sie/ er hat den Magistrat und den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss und die Stadtverordnetenversammlung über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.</p> <p>(3) Die Leiterin/ der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Vorgesetzter der Prüferinnen und Prüfer und der sonstigen Mitarbeiter und weisungsbefugt.</p>				
§ 7 Informationsrechte des Rechnungsprüfungsamtes				
<p>(1) Das uneingeschränkte aktive und passive Informationsrecht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 3 Abs. 3) ist eine wesentliche Voraussetzung für effektive und effiziente Prüfungen. Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Informationsmöglichkeiten es nutzt und in welcher Form. Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Informationsmöglichkeiten sind nicht abschließend.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Magistrat und von allen Mitarbeitern der Stadt Bremerhaven sowie von allen Organisationseinheiten und deren Mitarbeitern im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes alle Informationen, Aufklärungen und Nachweise verlangen, die es nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für eine sorgfältige Prüfung für erforderlich hält; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.</p> <p>(3) In diesem Rahmen darf es – auch ohne Ankündigung –</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten sowie Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sichern.</p> <p>Auf Verlangen sind ihm Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen und gespeicherten Daten einzuräumen.</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen, Anträge, Anfragen und Protokolle) der Stadtverordnetenversammlung und aller Ausschüsse unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von zu prüfenden Stellen/ Organisationseinheiten zu informieren, wenn andere Behörden bzw. externe Prüfungsorgane (z.B. Rechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Brandschutz) Prüfungen ankündigen. Prüfungsberichte sind ihm unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>Das gleiche gilt für Organisationsgutachten.</p> <p>(7) Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Eigenbetriebe, Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO und kostenrechnende Einrichtungen) übersenden dem Rechnungsprüfungsamt ihre Wirtschaftspläne,</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geent am
<p>Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte und ggf. des Berichts des Abschlussprüfers unmittelbar nach deren Erstellung.</p> <p>(8) Die Beteiligungsverwaltung legt dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die entsprechenden Unterlagen der in privater Rechtsform geführten Unternehmen vor, an denen die Stadt Bremerhaven direkt und indirekt beteiligt ist.</p> <p>(9) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann für die Prüfungstätigkeit nach Genehmigung durch den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss Sachverständige hinzuziehen und sich Dritter als Prüfer bedienen.</p> <p>(10) Die Informationsrechte des Rechnungsprüfungsamtes bestehen inklusive des Zugangs zum Ratsinformationssystem analog zu den Zugangsberechtigungen der Stadtverordneten auch unabhängig von einem konkreten Prüfungsauftrag, z.B. zur Vorbereitung der Jahresplanung.</p>				
§ 8 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes und allgemeine Prüfungsgrundsätze				
<p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft und berät professionell und nach anerkannten Prüfungsgrundsätzen und beachtet die Berufsgrundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit.</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>(2) Prüfungen erfolgen in einem partnerschaftlichen Geist und im gegenseitigen Respekt.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt prüft vorrangig zeitnah, also auch begleitend und unter Einschluss von Planungen und Projekten.</p> <p>(4) Bei den Prüfungen sind die Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu beachten.</p> <p>(5) Prüfungen finden grundsätzlich im Team statt. Die Leitung des Prüfungsteams ist für die Organisation des Prüfungsauftrages, die Umsetzung der genehmigten Detailplanung sowie das Erreichen der Prüfungsziele verantwortlich.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet zeitnah über die Prüfungsergebnisse. Den geprüften Organisationseinheiten und dem Magistrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>(7) Das Rechnungsprüfungsamt leitet dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss und der Stadtverordnetenversammlung die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu. Die Stellungnahme der geprüften Stelle ist beizufügen. Die Regelungen aus § 11 bleiben davon unberührt.</p>				
§ 9 Mitwirkung der geprüften Organisationseinheiten				
<p>(1) Der Erfolg der Rechnungsprüfung wird wesentlich von ihrer Akzeptanz bei Vorgesetzten und Mitarbeitern mitbestimmt. Der Magistrat sowie alle Vorgesetzten und</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>Mitarbeiter der Stadt Bremerhaven und in den Aufgabenbereichen des Rechnungsprüfungsamtes haben das Rechnungsprüfungsamt zu unterstützen, um das Verwaltungshandeln nachhaltig zu verbessern. Insbesondere sind sie verpflichtet, die angeforderten Informationen und Unterlagen vollständig, wahrheitsgemäß und zeitnah der Rechnungsprüfung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die zu prüfende Organisationseinheit hat die Voraussetzungen für einen planmäßigen und effizienten Ablauf der Prüfung zu schaffen; hierzu gehören unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährleistung der Prüfungsbereitschaft und - die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze und die Gewährleistung der Nutzung von technischen Einrichtungen (z.B. Leserechte). 				
§ 10 Berichterstattung (Prüfungsbericht)				
<p>(1) Die Prüfungsergebnisse werden in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammengefasst. Er ist sachlich, klar, kurz und konstruktiv abzufassen; er sollte sich auf die Feststellungen und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen beschränken.</p> <p>(2) Die Darstellung der Prüfungsergebnisse umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - den festgestellten Sachverhalt, - den normgerechten Sachverhalt, - die Ursache und Auswirkungen der Abweichung 				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>(3) Soweit Detailinformationen und/oder Hintergrundinformationen zum Verständnis von Prüfungsergebnissen unerlässlich sind, können diese in Anlagen zum Prüfungsbericht aufgenommen werden.</p> <p>(4) Dem Prüfungsbericht wird grundsätzlich eine Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse vorangestellt.</p> <p>(5) Lassen sich unterschiedliche Auffassungen zwischen Rechnungsprüfungsamt und geprüfter Organisationseinheit über einzelne Prüfungsfeststellungen nicht ausräumen, wird die Sichtweise der geprüften Organisationseinheit im Prüfungsbericht klar wiedergegeben.</p> <p>(6) Der Entwurf des Prüfungsberichts wird innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes einer Berichtskritik unterzogen und anschließend der geprüften Organisationseinheit zur Stellungnahme zugeleitet.</p> <p>(7) Der Entwurf des Prüfungsberichts muss bei der geprüften Organisationseinheit zeitnah nach Abschluss der örtlichen Prüfungshandlungen eingehen.</p> <p>(8) Die geprüfte Organisationseinheit ist verpflichtet den Entwurf des Prüfungsberichts kritisch und innerhalb der mit dem Rechnungsprüfungsamt vereinbarten Frist durchzusehen. In einer sog. Schlussbesprechung werden die Änderungswünsche besprochen.</p> <p>(9) Regelmäßiger Empfänger sind die geprüfte Organisationseinheit, der Oberbürgermeister und der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss.</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geeingt am
<p>(10) Werden auf Grund der Prüfung Feststellungen, Vorschläge und Anregungen über den Prüfungszweck hinaus gemacht, sind sie den Prüfungsadressaten gesondert mitzuteilen. Im Prüfungsbericht ist auf diese gesonderte Mitteilung hinzuweisen.</p> <p>(11) Werden vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Tätigkeit wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt oder werden ihm Sachverhalte bekannt, die zu einem Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung führen, oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen Rechtsvorschriften, welche bei der Prüfung festgestellt wurden, hat die Leiterin/ der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Oberbürgermeister und den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zu unterrichten.</p>				
§ 11 Prüfung der Jahresrechnung				
<p>(1) Der Schlussbericht gemäß § 67 Absatz 3 Stadtverfassung soll einen umfassenden Überblick über die Prüfungstätigkeit und die Prüfungsergebnisse geben, die verbliebenen Beanstandungen und Mängel auführen sowie die sich aus der Prüfung ergebenden Anregungen und Vorschläge, soweit sie von Bedeutung sind, darstellen.</p> <p>(2) Prüfungsbemerkungen, die betroffene Stelle nicht anerkennt, sind mit der gegensätzlichen Auffassung im Schlussbericht darzustellen.</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geint am
<p>(3) Der Schlussbericht ist dem Verfassungs- und Geschäftsausschuss, dem Finanzausschuss und dem Magistrat zuzuleiten.</p> <p>(4) Der Leiter / die Leiterin nimmt an der Beratung des Schlussberichtes in den Sitzungen des Finanzausschusses teil.</p>				
<p>§ 12 Information von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat, Jahresbericht</p>				
<p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Magistrat, den Verfassungs- und Geschäftsausschuss und die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig über die Prüfungstätigkeit und deren Ergebnisse in einem Jahresbericht.</p> <p>(2) Im Jahresbericht werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse des Rechnungsprüfungsamtes zusammengefasst. Der Bericht enthält des Weiteren Kenndaten zu den in geeignete Kategorien aufgeteilten Aufgabenmengen, dem jeweiligen Erledigungsstand, der Einhaltung der Qualitätskriterien und zur Personalsituation des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(3) Der Entwurf des Jahresberichts wird unverzüglich nach Schluss eines Haushaltsjahres dem Magistrat mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.</p> <p>(4) Empfänger des endgültigen und von der Leiterin/ dem Leiter unterschriebenen Jahresberichts sind der</p>				

	Amt 30	Amt 14	Änderung	Kurzbegründung/ geent am
Magistrat, der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss und die Stadtverordnetenversammlung. Eine schriftliche Stellungnahme des Magistrats kann dem Prüfungsbericht beigefügt werden. "				